

(4) § 3 erhält folgende Fassung:

„Der Ehrentitel wird verliehen an Werktätige in sozialistischen und halbstaatlichen Betrieben sowie Verwaltungen und Institutionen, soweit sie direkt oder indirekt an der Erfüllung der Aufgaben des Siebenjahrplanes mitwirken.“

(5) § 4 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 4 werden wie folgt ergänzt:

„bzw. Dienststellenleiter“

(6) § 5 erhält folgende Fassung:

„Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Betriebs- bzw. Dienststellenleiter gemeinsam mit der Betriebs- bzw. Abteilungsgewerkschaftsleitung.“

(7) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Urkunde und die Eintragungen im Paß werden vom Betriebs- bzw. Dienststellenleiter und dem Vorsitzenden der Betriebs- bzw. Abteilungsgewerkschaftsleitung unterschrieben.“

(8) § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Medaille ist rund und zeigt das Emblem des Siebenjahrplanes. An der unteren Hälfte schließt sich ein Schild mit dem Wort ‚Aktivist‘ an. Auf der Rückseite sind die Worte ‚Auf sozialistische Art zu leben, erfordert, auf sozialistische Art zu arbeiten‘ aufgeprägt.“

#### § 6

§ 4 Abs. 4 der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 1811] erhält folgende Fassung:

„Die Vorschläge sind bei den zuständigen zentralen und örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung einzureichen. Diese reichen die Vorschläge nach Überprüfung mit einer Stellungnahme bei der Staatlichen Plankommission ein.“

#### § 7

Der erste Satz des § 6 Abs. 1 der Ordnung über die Verleihung der „Wanderfahne des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 1811] erhält folgende Fassung:

„Es können bis zu 30 Wanderfahnen gestiftet werden.“

#### § 8

§ 2 der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Held der Arbeit“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 1811] wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Der Ehrentitel kann weiterhin verliehen werden für besondere Verdienste auf politischem und gesellschaftlichem Gebiet, die dazu beitragen, Voraussetzungen für die ökonomischen Erfolge zu schaffen und den Aufbau des Sozialismus zu fördern.“

#### § 9

Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung

der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) wird aufgehoben. Der Charakter der bisher verliehenen Ehrentitel als staatliche Auszeichnung bleibt erhalten.

#### § 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1960 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1960

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
Grotewohl \* §

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften.

Vom 23. Mai 1960

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 24. März 1960 über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften (GBl. I S. 331) wird folgendes bestimmt:

#### Zu § 4 der Verordnung:

##### § 1

Konsumgenossenschaften haben monatlich bis zum 15. des folgenden Monats die sich ergebende Gewinnsteuer zu berechnen und an den zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt. Abteilung Finanzen, abzuführen. Die Gewinnsteuer ist auf der Grundlage des vom 1. Januar bis zum Ende des betreffenden Monats erzielten Gewinns und der für die Vormonate geleisteten Gewinnsteuerzahlungen zu berechnen. Entsprechend ist hinsichtlich des an den Staatshaushalt abzuführenden Teiles des Gewinns aus Kommissionshandel zu verfahren.

##### § 2

(1) Konsumgenossenschaften haben bis zum 31. Januar des dem betreffenden Kalenderjahr folgenden Jahres die Jahresgewinnsteuer zu berechnen und eine Jahressteuererklärung bei dem zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt. Abteilung Finanzen, abzugeben.

(2) Auf die sich ergebende Jahressteuerschuld werden die im Verlaufe des Jahres geleisteten Abschlagzahlungen angerechnet. Sich ergebende Nachzahlungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Abgabetermin der Jahressteuererklärung zu entrichten.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind für die Berechnung und Abführung des dem Staatshaushalt zustehenden Teiles des Gewinns aus Kommissionshandel entsprechend anzuwenden.

#### Zu § 5 der Verordnung:

##### § 3

(1) Konsumgenossenschaften haben monatlich bis zum 10. des folgenden Monats die sich ergebende Umsatzsteuer zu berechnen und an den zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, abzuführen.